

2023/057 –

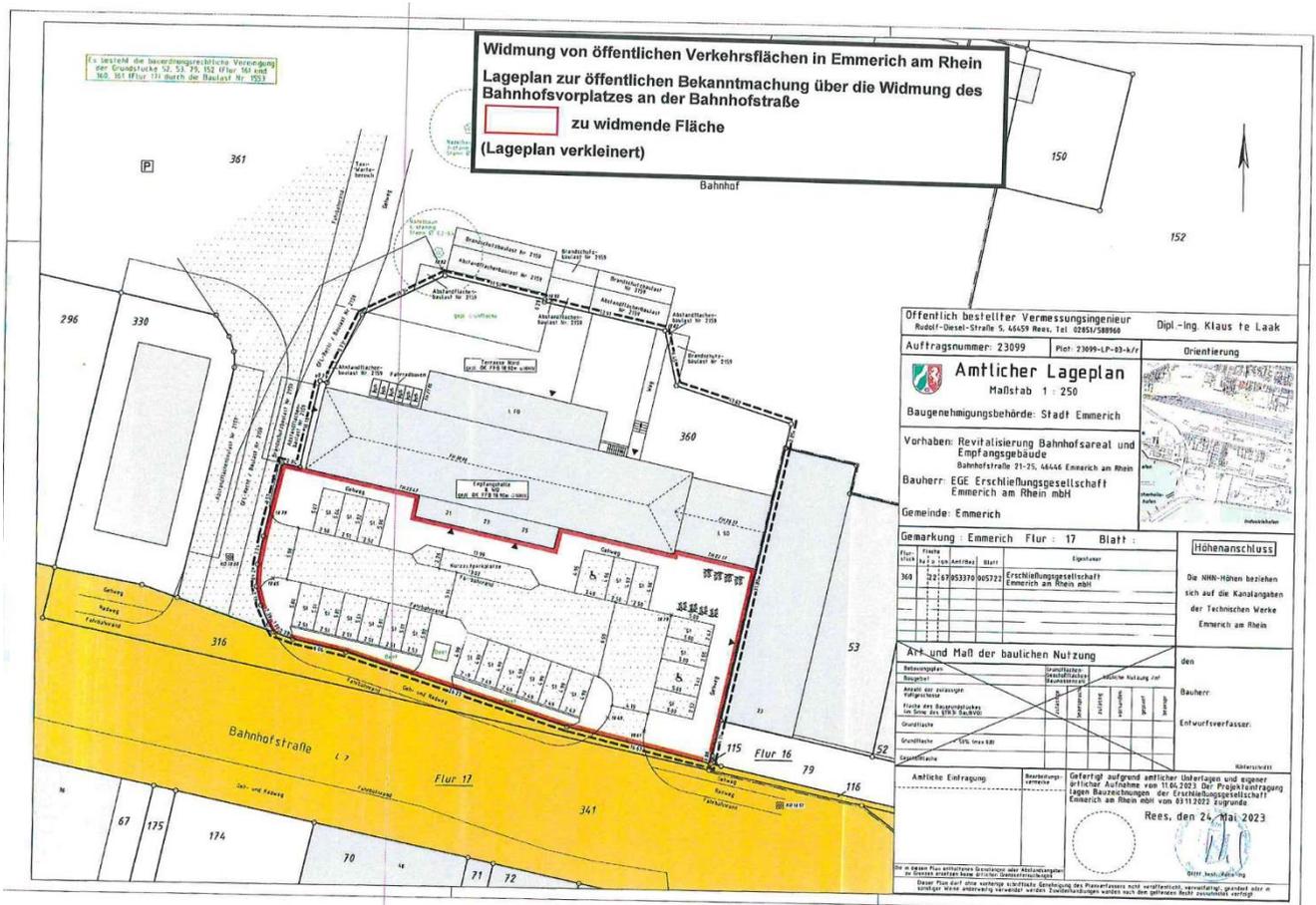
Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Emmerich am Rhein hier: Bahnhofsvorplatz an der Bahnhofstraße

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die Fläche vor dem Bahnhofgebäude (Bahnhofsvorplatz) an der Bahnhofstraße - Teilfläche aus dem Grundstück Bahnhofstraße 21 - 25, Gemarkung Emmerich, Flur 17, Flurstück 360 - als "sonstige öffentliche Straße" mit dem Benutzungszweck Parkplatz ohne Beschränkung des Benutzerkreises dem öffentlichen Verkehr gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Der Benutzungszweck der im nachstehend abgebildeten Lageplan vom 24.05.2023 dargestellten rot umrandeten Teilfläche des Flurstückes 360 wird beschränkt auf den Gemeingebrauch Parkplatz mit 26 Kurzzeitparkplätzen und einem fußläufigen Bereich (im Lageplan vom 24.05.2023 als Gehweg lachsfarben dargestellt) mit Stellplatzflächen für Fahrräder u. a. Fortbewegungsmitteln, die nicht Fahrzeuge sind.

Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast ist die Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH.

Der Geltungsbereich der dieser Widmung ist im nachstehend abgebildeten Lageplan vom 24.05.2023 mit roter Umrandung dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsblaetter/>.

Lagepläne aus denen die gewidmeten Grundstücksflächen ersichtlich sind, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Stadtentwicklung, Rathaus, Zimmer 204, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach §55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Emmerich am Rhein, 16.06.2023

Der Bürgermeister

Peter Hinze